

3.2.2. *Der zeitliche Geltungsbereich der Strafgesetze der DDR*

3.2.2.1. *Der Grundsatz der Anwendung des zur Zeit der Tat geltenden Gesetzes — Das Verbot der Rückwirkung von Strafgesetzen*

Der zeitliche Geltungsbereich der Strafgesetze betrifft die Anwendbarkeit von Strafgesetzen, die sich aus der *zeitlichen Geltungsdauer des Gesetzes* und dem *Zeitpunkt der Tatbegehung* ergibt. Die Regelung des zeitlichen Geltungsbereiches der Strafgesetze in § 81 StGB beruht auf dem Prinzip der Gesetzlichkeit der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (Art. 99 Abs. 2 Verfassung; Art. 4 Abs. 2 StGB), nach dem die strafrechtliche Verantwortlichkeit zur Zeit der Begehung der Tat gesetzlich bestimmt sein muß. Daraus leitet sich unmittelbar der Grundsatz der Anwendung des *zur Zeit der Tat geltenden Strafgesetzes* ab: „Eine Straftat wird nach dem Gesetz bestraft, das zur Zeit ihrer Begehung gilt“ (§ 81 Abs. 1 StGB). Maßgebend für die Prüfung und Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist danach grundsätzlich das zum Zeitpunkt der *Begehung* der Tat und nicht das zum Zeitpunkt ihrer Aufdeckung oder der gerichtlichen Entscheidung geltende Gesetz. Voraussetzungen und Grenzen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit werden von dem Gesetz bestimmt, *das zur Zeit der Tat gilt*. Aus ihm ergibt sich der gesetzliche Tatbestand und die gesetzliche Sanktion.

Eine *spezielle Regelung gilt für die Bestrafung von Verbrechen gegen den Frieden, die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen*, die vom deutschen Faschismus begangen wurden. Diese Verbrechen sind auch weiterhin auf der Grundlage der *völkerrechtlichen* Vorschriften zu verfolgen (§1 Abs. 6 EGStGB/StPO). Die strafrechtliche Verantwortlichkeit bestimmt sich nach den von den Staaten der Antihitlerkoalition geschaffenen völkerrechtlichen Vereinbarungen und Rechtsakten, insbesondere dem Statut des Internationalen Militärgerichtshofes in Nürnberg (IMT-Statut) vom 8.8.1945.¹⁵ Die Strafen sind den Tatbeständen des 1. Kapitels des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches zu entnehmen. Diese Regelung gewährleistet, daß das Gesetz selbst eine bessere Anleitung für die differenzierte Bestrafung dieser Verbrechen gibt.

Der Grundsatz der Anwendung des zur Zeit der Tat geltenden Gesetzes macht es erforderlich, den zeitlichen Geltungsbereich der Strafgesetze und das im Einzelfall anzuwendende Strafgesetz zu ermitteln. Mit diesem Grundsatz ist das *Verbot der Rückwirkung von Strafgesetzen* organisch verbunden: „Gesetze, welche die strafrechtliche Verantwortlichkeit begründen oder verschärfen, gelten nicht für Handlungen, die vor ihrem Inkrafttreten begangen wurden“ (Art. 99 Abs. 2 Verfassung; § 81 Abs. 2 StGB). Beide Grundsätze bilden eine untrennbare Einheit und bedingen einander.

Das Verbot der Rückwirkung von Strafgesetzen, die die strafrechtliche Verantwortlichkeit begründen oder verschärfen, zählt zu den unabdingbaren Grundsätzen des sozialistischen Strafrechts. Dieses Prinzip gewährleistet, daß niemand wegen

¹⁵ Abgedruckt in: *Strafbestimmungen außerhalb des Strafgesetzbuches* ..a. a. O., S. 15 ff.